

## Was verlangt das Europäische Naturschutzrecht zum Schutz des Uhus *Bubo bubo*?

Wilhelm Breuer

What requires the European Birds Directive for the protection of the Eagle Owl *Bubo bubo*?

The Eagle Owl *Bubo bubo* is one of those bird species, which are specially protected by the European Birds Directive (79/409/EEC). Each member state was made responsible to identify, protect and preserve the most suitable territories in number and size for protecting the Eagle Owl. These priority areas must be reported to the European Commission. Although the European Birds Directive came into effect in 1979, the EU member states and in particular the German federal states have not fulfilled their responsibility to a large extent.

The areas and habitats to be protected must ensure the survival of adequately large and genetically diverse populations. For this objective, experts have recommended that more than 60 % of the population, but not less than 20 %, should be preserved in special protection areas.

It is not sufficient to report only the most suitable habitats and areas to the European Commission. Before most suitable areas are reported, they must be designated as protected areas under national legislation.

The protected areas must be sized such, that all habitat requirements of the Eagle Owl are met. Not all parts of a special protection area must be protected to the same extent. Zones of different protection intensity are often feasible.

For the protection of the Eagle Owl, the European Birds Directive requires more than just setting aside special protection areas. A consequent monitoring of the Eagle Owl populations and the enforcement of regulations against disturbances and damaging influences inside and outside the special protection areas are very important aspects of this Community law.

It is the responsibility of the Non-Government Organisations (NGO) involved in nature conservation to urge their governments into action. Commensurate political pressure will help to remind governments to fulfil the responsibilities imposed by the European Birds Directive.

Dipl.-Ing. Wilhelm Breuer, EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V., European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation, Postfach 1146, D-52394 Heimbach; e-mail: EGEEulen@aol.com

### Vorbemerkung

Naturschutz ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine in weiten Bereichen gemeinschaftsrechtlich fundierte Aufgabe. Das gilt aufgrund der Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979 (der EG-Vogelschutzrichtlinie, kurz EG-VRL) seit mehr als einem Vierteljahrhundert auch für die Erhaltung sämtlicher wild-

lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Wie alle Richtlinien des Rates ist die EG-VRL Gemeinschaftsrecht, welches der einzelne Mitgliedstaat in seine nationale Gesetzgebung einzufügen hat, dabei näher ausgestalten kann, nicht aber abschwächen darf, sondern zwingend beachten muss. – Was also verlangt das Europäische Naturschutzrecht zum Schutz des Uhus?

## Europäische Vogelschutzgebiete für Uhus

### Zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiete.

Der Uhu ist eine von etwa 180 im Anhang I der EG-VRL genannten Vogelarten, für welche die Mitgliedstaaten – in Deutschland die Bundesländer – je nach der spezifischen Situation der einzelnen Arten besondere Maßnahmen zum Schutz ihrer Lebensräume ergreifen müssen. Die Mitgliedstaaten müssen »insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete« zu Schutzgebieten erklären und als solche der Europäischen Kommission melden (Art. 4 Abs. 1 EG-VRL).

Die EG-VRL lässt offen, welche Gebiete als zahlen- und flächenmäßig geeignetste anzusehen, nach welchen Kriterien diese zu ermitteln oder auch für welchen Anteil einer Population solche Schutzgebiete einzurichten sind.

Unstrittig ist, dass die Unterschutzstellung repräsentativer oder herausragender Einzelgebiete (etwa der für die Art »wichtigsten der wichtigen Gebiete«) nicht genügt. Vielmehr müssen die zu schützenden Gebiete das langfristige Überleben anpassungsfähiger und hierfür ausreichend genetisch variabler Populationen sicherstellen (Art. 4 Abs. 1 EG-VRL).

Die Auswahl kann auch nicht auf die Important Bird Areas, d. h. in Deutschland je Bundesland auf die fünf für den Uhu besten Gebiete beschränkt werden. Der Verbreitungsschwerpunkt des Uhus in Deutschland liegt in den Ländern mit hohem Anteil an Berg- und Hügelland, so dass es schon deshalb nicht sinnvoll sein kann, wenn alle Bundesländer rechnerisch die gleiche Anzahl Schutzgebiete einrichten.

Bezugsgrundlage kann überdies nicht allein der aktuelle Uhubestand sein, wenn dieser Bestand – wie Bergerhausen & Radler (1989) dargelegt haben – für die langfristige Sicherung der genetischen Vielfalt der Art offensichtlich unzureichend ist.

Als EG-Vogelschutzgebiete müssten deshalb auch solche Gebiete unter Schutz gestellt werden, in denen die Art bisher nicht, nicht mehr oder in einer zu geringen Siedlungsdichte vorkommt, wenn sie langfristig für einen günstigen Erhaltungszustand benötigt werden und wo deshalb besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sein können. Solche Schutzmaßnahmen sieht die EG-VRL ausdrücklich vor (Art. 3 Abs. 2).

Und schließlich müssen die ausgewählten Gebiete sowohl Brut- als auch Nahrungshabitate,

Primär- als auch Sekundärhabitats umfassen.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, die Kriterien für eine Gebietsauswahl zu erörtern. Wir sollten aber festhalten, dass Sachverständige auf diese Kriterien gestützt empfehlen, mehr als 60 %, mindestens aber 20 % des Brutbestandes der jeweiligen in Anhang I der EG-VRL aufgeführten Arten in Europäischen Vogelschutzgebieten zu schützen (Boillot et al. 2000, Melter & Schreiber 2000, Dalbeck & Breuer 2002, Schreiber, Gellermann & Melter 2003).

Bezogen auf die derzeitige Uhu population in Deutschland bedeutet dies, dass möglichst für 600, wenigstens aber für 200 Brutpaare solche Schutzgebiete eingerichtet werden müssten. Diese Aufgabe stellt sich nach Auffassung von Dalbeck & Breuer (2002) in mindestens 15-20 Regionen Deutschlands.

**Beispiel Eifel.** Dalbeck & Breuer (2002) haben im Auftrag der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE) modellhaft für eine dieser Regionen, und zwar für die Eifel, Kriterien für die Abgrenzung Europäischer Vogelschutzgebiete für den Uhu formuliert und eine entsprechende Gebietsauswahl veröffentlicht. – Die Eifel umfasst 3 % der Fläche Deutschlands und 10 % des deutschen Uhubestandes.

Dieser Vorschlag basiert auf den Ergebnissen des seit 1978 in der Eifel durchgeführten Uhu-Monitorings der EGE und beinhaltet sechs Gebiete mit Primär- und Sekundärhabitaten, hoher Siedlungsdichte und großem Reproduktionserfolg. Zudem repräsentieren die sechs Gebiete die Vielfalt der Uhubestände in der Eifel. Der Vorschlag enthält auch Gebiete, in denen der Reproduktionserfolg aufgrund menschlicher Störeinflüsse, z.B. durch die Nutzung von Felsen für den Klettersport, vermindert ist und die EG-VRL die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes verlangt.

Es sind dies

1. die Täler von Rur und Urft,
2. die Nördliche Vor- und Kalkeifel,
3. die Dauner Maareifel,
4. das Moseltal,
5. das Mittelrheinische Becken und
6. das Ahrtal.

Diese Gebiete enthalten ca. 70 % des Brutbestandes der Eifel und schließen die Aktionsräume der betreffenden Paare vollständig ein.

Auf diese Veröffentlichung stützt die Europäische Kommission das Vertragsverletzungsverfahren

ren gegen Deutschland, denn bis vor kurzer Zeit wurden weder für den Uhu noch für irgendeine Art in der Eifel Europäische Vogelschutzgebiete gemeldet. Immerhin scheinen nun Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz – die Eifel ist Teil dieser Länder – den Defiziten ansatzweise abhelfen zu wollen. Die Naturschutzverbände sind insoweit keineswegs machtlos, weshalb sich die Vorgehensweise der EGE auch für andere Regionen und Arten als nützlich erweisen und zur Nachahmung eignen könnte.

Wie die Situation in den übrigen Regionen Deutschlands ist, möge jeder für sein eigenes Bundesland selbst beantworten. Ich möchte das hier nur für Niedersachsen tun, weil ich die Entwicklung dort sehr genau beobachtet habe.

**Beispiel Niedersachsen.** Niedersachsen hat mit der 2002 vorgenommenen Aktualisierung seiner Europäischen Vogelschutzgebiete bei einem Bestand von heute 80 Brutpaaren (Niedersächsischer Umweltminister 2004) kein einziges Gebiet für den Uhu ausgewiesen (vgl. Nds. MBl. Nr. 35/2002: 717). Gleichwohl gilt die Art hier in zwei von drei Regionen (im östlichen Tiefland und im Bergland mit Börden) als stark gefährdet und in der dritten Region (dem westlichen Tiefland) als erloschen (Südbeck & Wendt 2002).

Dass in Niedersachsen der Uhu nicht weniger gefährdet ist als in vielen anderen Teilen Deutschlands, zeigt sich z. B. im Landkreis Osterode am Harz, wo die Errichtung eines einzigen geplanten Windparks die Existenz von gleich drei Uhupaaaren bedroht.

Nach Auskunft des Niedersächsischen Umweltministers sei es in Niedersachsen nicht möglich gewesen, ein »spezielles Uhu-Schutzgebiet« zu identifizieren, welches als zahlenmäßig geeignetstes Gebiet zu bezeichnen wäre, weil der Uhu sehr große Lebensraumansprüche habe. Zudem nisteten viele der niedersächsischen Uhus [einer Auskunft der Staatlichen Vogelschutzwarte zufolge 55 %, Anm. d. Verf.] in Steinbrüchen oder anderen anthropogen stark überformten Habitaten, die deshalb nicht als flächenmäßig geeignetste Gebiete hätten in Frage kommen können. Nur fünf Brutpaare nisteten in Naturfelsen, so der Minister in einem Brief vom 03.02.2005 an die EGE.

Uhus – bestenfalls vier von achtzig Brutpaaren – finden sich in den immerhin 60 niedersächsischen EG-Vogelschutzgebieten allenfalls zufällig. Vermutlich zählt keines zu den zum Schutz des

Uhus zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten.

Eine ausführliche Darstellung und Bewertung der Lage in allen Bundesländern wird die EGE am Ende des Jahres 2005 veröffentlichen, wenn alle Bundesländer über den Stand der EG-Vogelschutzgebiete für den Uhu berichtet und – hoffentlich – einige Verbesserungen vorgenommen haben werden.

**Unterschutzstellung vor Meldung.** Mit der bloßen Meldung der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete an die EU-Kommission ist es allerdings nicht getan, sondern der Mitgliedstaat muss diese Gebiete nach den Maßgaben seines Naturschutzrechts unter Schutz stellen (Art. 4 EG-VRL). Diese Unterschutzstellung muss der Meldung an die Kommission sogar vorangehen, denn ein EG-Vogelschutzgebiet ist keine neue Schutzgebietskategorie. Die Meldung der EG-Vogelschutzgebiete steht nicht neben oder über den nationalen Strategien des Vogelschutzes, sondern soll sie auf Gemeinschaftsebene nach einheitlichen Kriterien zusammenführen.

Schutzgebietskategorie, Schutzzweck, Ver- und Gebote, welche der Mitgliedstaat festzulegen hat, müssen gewährleisten, dass das Ziel erreicht werden kann – in unserem Fall der »günstige Erhaltungszustand« des Uhus im Mitgliedstaat. (Der Begriff »günstiger Erhaltungszustand« ist zwar der EG-VRL nicht eigen, ergibt sich aber aufgrund § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG auch hinsichtlich der Erhaltungsziele für die EG-Vogelschutzgebiete.)

Für den besonderen Schutz bestimmter Arten und Lebensräume ist in Deutschland in der Regel die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erforderlich. Landschaftsschutzgebiete sind hierfür nicht oder nur bedingt geeignet (vgl. z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.12.2001 – 8 K 38/01). Von einer Unterschutzstellung kann abgesehen werden, wenn »nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen und gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist« (§33 Abs. 4 BNatSchG). Ein gleichwertiger Schutz aber dürfte sich ohne eine förmliche Unterschutzstellung kaum erreichen lassen.

Die einzelnen Schutzgebiete müssen so abgegrenzt werden, dass alle wesentlichen Lebensraumansprüche des Uhus erfüllt sind. Wie die

Untersuchungen zur Raumnutzung des Uhus belegen (s. z.B. Dalbeck 2002), müssen hierfür große Gebiete unter Schutz gestellt werden, wengleich nicht alle Gebietsteile gleichermaßen streng geschützt werden müssen, sondern Zonen unterschiedlicher Schutzintensität (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet) möglich sind (Bergerhausen 1997).

**Zonen unterschiedlicher Schutzintensität.** Diese haben Dalbeck & Breuer (2002) für die vorgeschlagenen Uhuschutzgebiete in der Eifel mit folgenden Einschränkungen und Maßnahmen verbunden:

Schutzzone 1 umfasst die traditionellen und potenziellen Brutplätze (Naturfelsen, Steinbrüche, Abgrabungen) und deren unmittelbare Umgebung (mindestens 500 m). Die Funktionen als Ruhe-, Balz- und Brutplatz sind zu gewährleisten oder zu verbessern. Die hier erforderlichen Einschränkungen und Auflagen erfordern die Ausweisung als Naturschutzgebiet:

- Alle Felsen (nicht nur Felsen mit Bruten) sind ganzjährig von Störungen (z.B. Klettersport) freizuhalten.
- Wege dürfen nicht verlassen werden.
- Neue Erschließungen der Felsen wie Wege und Aussichtspunkte auf den Felsenköpfen sowie die Errichtung von Freileitungen sind unzulässig, vorhandene zurückzubauen und gefährliche Mittelspannungsmasten umzurüsten.
- In Steinbrüchen und Abgrabungen muss während des Abbaus mindestens eine Wand permanent erhalten werden. Wände mit Bruten dürfen in der Zeit zwischen dem 01.01. und 31.10. nicht in Anspruch genommen werden. Nach Beendigung des Abbaus muss auf Verfüllung, Abflachen von Steilwänden und Aufforstung verzichtet werden.
- Forstwirtschaftliche Maßnahmen dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 31.10. durchgeführt werden.
- Das Überfliegen für militärische, forst-, landwirtschaftliche und sportliche Zwecke ist auszuschließen.

Schutzzone 2 sollte die vom Uhu genutzten Nahrungshabitate in einem Radius von mindestens 2500 m um die Brutplätze umfassen. Von besonderer Bedeutung sind darin gelegene Offenlandbiotope und Waldränder. Die folgenden Anforderungen können unter Umständen mit der

Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt werden:

- Rückbau von Freileitungen und Umrüsten von Mittelspannungsmasten
- Verzicht auf die Ausweisung von Baugebieten, den Neu- und Ausbau von Straßen im Außenbereich, die Errichtung von Windenergieanlagen
- Integration der Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes in die Land- und Forstwirtschaft, insbesondere Erhalt und Entwicklung von Offenlandbiotopen, Hecken, naturnahen Waldrändern, Säumen und naturnahen Gewässerufeln, Erhalt und Vergrößerung des Grünlandanteils (Umbruchverbot), Verzicht auf großflächige Erstaufforstungen
- Anwendungsverbot von Rodentiziden mit Sekundärvergiftungsrisiko für den Uhu.

Nur ein geringer Teil der sechs für die Eifel vorgeschlagenen EG-Vogelschutzgebiete ist bereits als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet besonders geschützt. Die Verordnungen genügen zudem hinsichtlich Schutzzweck, Verboten und Geboten nicht schon den Anforderungen, die sich an den Schutz des Uhus stellen, weshalb die bestehenden Verordnungen systematisch überprüft und ggf. neu gefasst werden müssen.

Die wenigen von Deutschland gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete sind bisher zumeist nicht oder nicht ausreichend unter Schutz gestellt worden, so dass sie in der Gefahr sind, ihre Bedeutung zu verlieren oder bereits an Bedeutung verloren haben.

Soweit die Bundesländer überhaupt EG-Vogelschutzgebiete für den Uhu eingerichtet haben, beschränken sich diese unzureichender Weise zumeist auf die Brutplätze und allenfalls ihre unmittelbare Umgebung, lassen aber die Nahrungshabitate unberücksichtigt.

**Faktische Vogelschutzgebiete.** In diesem Zusammenhang ist beachtlich, dass die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete, die der Mitgliedstaat gemeinschaftsrechtswidrig nicht als EU-Vogelschutzgebiete gemeldet hat, so genannte »faktische Vogelschutzgebiete«, einem strikten und ausnahmslosen Verschlechterungsverbot unterliegen.

**Projekte und Pläne.** In den regulären EG-Vogelschutzgebieten hingegen können Projekte oder Pläne, welche zu einer erheblichen Beeinträchti-

gung dieser Gebiete führen können, nach einer Prüfung ausnahmsweise zugelassen werden. Sie müssen dazu ohne Alternative und aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, erforderlich sein. Zudem müssen flankierend Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des ökologischen Netzes Natura 2000 ergriffen werden.

**Managementpläne.** Die zum Schutz der Natura 2000 Gebiete nötigen Erhaltungsmaßnahmen können die Mitgliedstaaten in eigens aufgestellten oder auch anderen Plänen treffen (z.B. Entwicklungsplänen mit integrierten Bewirtschaftungsplänen), welche die den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck entsprechenden rechtlichen, administrativen oder vertraglichen Regelungen umfassen.

## Monitoring

Die Mitgliedstaaten müssen in einem sechsjährigen Rhythmus die Europäische Kommission über den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume in den Natura 2000-Gebieten – also auch in den EG-Vogelschutzgebieten – unterrichten. Diese Berichtspflichten erfordern ein Monitoring (Art. 17 FFH-Richtlinie).

Die konzeptionellen Vorgaben für ein solches Monitoring haben die Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten & der Deutsche Rat für Vogelschutz (2000) veröffentlicht. Das Konzept sieht die Erfassung aller Uhuvorkommen in den für den Uhu eingerichteten bzw. einzurichtenden EG-Vogelschutzgebieten vor.

Demnach muss die Frequenz der Untersuchungen so gewählt sein, dass eine Aussage zur Bestandsentwicklung in dem sechsjährigen Berichtszeitraum möglich ist. Als Ausgangsbasis ist zunächst eine Erstinventarisierung erforderlich. Bruterfolgskontrollen sieht das Konzept für Arten mit starkem Rückgang vor, soweit es methodisch und ohne die Art zusätzlich zu gefährden möglich ist. Diese Kontrollaufgaben und Berichtspflichten sind Aufgabe des Staates.

Die Bedeutung eines Monitorings für das Naturschutzhandeln liegt auf der Hand: Nicht nur, dass der Gebietsvorschlag für Uhu-Schutzgebiete in der Eifel auf den Ergebnissen des seit 1978 von der EGE durchgeführten Monitorings beruht. Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Daten

über den Bruterfolg belegen auch die Gefährdung des Uhus durch den Klettersport. Erkenntnisse, auf die sich eine Beschwerde bei der EU-Kommission und ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH stützen könnte:

In den Tälern von Rur und Ahr leben jeweils fünf Uhubrutpaare. Die Buntsandsteinfelsen im Rurtal zählen zu den am intensivsten vom Klettersport genutzten Gebieten Deutschlands. Das zwar ebenfalls touristisch stark erschlossene Ahrtal hingegen ist wegen seiner Schieferfelsen für den Klettersport gänzlich unattraktiv. Hier war der Bruterfolg der Uhus bei sonst gleichen oder sogar ungünstigeren Umweltbedingungen in dem Zeitraum zwischen 1985 und 1998 fast dreimal höher als im Rurtal. Dort führte das Klettern immer wieder zum Tod noch nicht flugfähiger Jungvögel, die vom Rummel am Fels aufgeschreckt in den Tod stürzten.

## Störungs- und Schädigungsverbote

Die EG-VRL schützt aber nicht nur Uhus in den EG-Vogelschutzgebieten, sondern alle Uhuvoorkommen, denn Art. 5 dieser Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Regelungen zum Schutz aller europäischer Vogelarten zu treffen, die jedenfalls bestimmte Störungen und Schädigungen ausschließen.

Diese Regelungen müssen das Verbot umfassen

- des absichtlichen Tötens,
- der absichtlichen Zerstörung, Entfernung oder Beschädigung von Nestern und Eiern,
- des absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich

**Tab. 1.** Gesamtproduktionserfolg von jeweils fünf Uhubrutpaaren im Mittleren Ahrtal (ohne Klettersport) und im Mittleren Rurtal (mit intensivem Klettersport) zwischen 1985 und 1998 (n = 14 Jahre) (Dalbeck & Breuer 2001). – *Breeding success of Eagle Owls in the middle Valley of Ahr (without climbing) and the middle valley of Rur (with intensive climbing) from 1985 to 1998 (n = 14 years, five breeding pairs in each area; after Dalbeck & Breuer 2001).*

Untersuchungsgebiet	Ahrtal	Rurtal
Summe Junge 1985-1998	89	33
Mittlere Jungenzahl je Brutpaar	1,27	0,47
Relativer Produktionserfolg in %	100 %	37,1 %
Jahre ohne Bruterfolg	0/0 %	2/14 %

diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Ausnahmen von diesen Verboten dürfen nur im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit zugelassen werden (Art. 9 EG-VRL). Während die ersten beiden Verbote dem Schutz des Individuums gelten, bezieht sich der dritte Verbotstatbestand nur auf solche Störungen, die sich auf die Zielsetzung dieser Richtlinie (die Erhaltung aller wildlebenden europäischen Vogelarten) erheblich auswirken.

Die Störung wird dazu eine bestimmte Schwelle überschreiten, nämlich im Hinblick auf die Situation der betroffenen Population relevant sein müssen. Dieses Kriterium vermittelt zwischen der konkreten Betroffenheit von Individuen und dem allzu abstrakten Rückgriff auf die Art als solche. Ist die Population sehr klein, kann allerdings bereits die Störung eines oder weniger Individuen eine ganze Population und in der Folge auch die Art gefährden, sich also durchaus auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirken. Das ist umso eher der Fall, je gefährdeter die Art ist. Deutschland hat im Bundesnaturschutzgesetz (§42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit §§43 und 62 BNatSchG) wenigstens einem Teil dieser Vorgaben Rechnung getragen, sieht sich aber wegen verbliebener Defizite wiederum einem Vertragsverletzungsverfahren gegenüber.

Eine Störung oder Schädigung geschieht nicht erst dann absichtlich, wenn sie vorsätzlich oder mutwillig vorgenommen wird, sondern schon dann, wenn die Folgen der Handlung vorhergesehen werden konnten, sie der Verursacher wissentlich in Kauf nimmt.

Das ist jedenfalls die Entscheidung, zu der der EuGH in seinem Urteil vom 30.01.2002 in der Rechtssache C-103/00 gelangt ist, welches sich auf den Schutz der Eiablageplätze der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Meeresschildkrötenart *Caretta caretta* vor dem Betreten und Befahren eines Strandes bezieht.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in einem Schreiben vom 01.06.2004 an die Länderumweltministerien muss diese Auslegung auch auf den Absichtsbegriff in EG-VRL und Bundesnaturschutzgesetz übertragen werden.

Genauso und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das »*Caretta-caretta*-Urteil« hat auch der VGH Kassel in zwei neueren Urteilen (und zwar vom 24.11.2003 Az. 3 N 1080/03 und 25.02.2004

Az. 3 N 1699/03) den Absichtsbegriff des deutschen Artenschutzrechts ausgelegt.

Das Bundesumweltministerium hat deshalb in seinem nachrichtlich auch an die Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gerichteten Schreiben festgestellt, dass diese Rechtslage die Praxis vor einige Schwierigkeiten stellt. – Wie sollten auch diese Politikbereiche von dem strengen Schutzsystem, welches das Gemeinschaftsrecht – zum Beispiel zum Schutz des Uhus – etabliert wissen will, unberührt bleiben?

Die Reichweite der Konsequenzen, die aus dieser neuen Rechtslage zum Schutz des Uhus gezogen werden müssen, kann kaum überschätzt werden. Für Gesteinsabbau, Forstwirtschaft, Weinbau, Wegebau, generell das Bauen im Außenbereich, Klettersport und andere Freizeitaktivitäten könnten sich beträchtliche Einschränkungen ergeben – vor allem, was den Zeitpunkt der Ausführung bestimmter Maßnahmen oder Handlungen anbelangt (vgl. Breuer 2005).

Zuwiderhandelnde Personen können strafrechtlich verfolgt werden und zwar nicht erst, wenn sie um die Folgen ihres Handelns wussten oder hätten wissen müssen, sondern schon, wenn sie darum hätten wissen können (vgl. §42 in Verbindung mit §§65 und 66 BNatSchG). Das kann die Position des Naturschutzes ganz beträchtlich verbessern.

Es wird vor allem die Aufgabe der Naturschutzverbände sein müssen, diese Rechtsvorschriften zusammen mit den Naturschutzbehörden zum Schutz des Uhus auszuschöpfen. Deshalb kann ich an jeden einzelnen in den Naturschutzverbänden und die Naturschutzverbände im ganzen nur appellieren, sich über die avifaunistische Kompetenz hinaus mit allem vertraut zu machen, was den Uhus in Europa durchgreifend helfen kann. Das ist auch das Naturschutzrecht. Was könnten wir erreichen, nähmen wir diese Aufgabe doch endlich an!

## Schlussbemerkung

Bis heute haben die Mitgliedstaaten die Pflichten, die ihnen aus der EG-VRL erwachsen, nicht hinreichend erfüllt, denn diese Richtlinie verlangt weitaus größere Anstrengungen als bisher unternommen wurden. Das gilt nicht nur, aber auch für den Schutz des Uhus.

Die EG-VRL ist deshalb in Verbindung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der nationalen Gerichte allen neoliberalen Deregulierungsbestrebungen zum Trotz nach wie vor der Rechtsrahmen und der Motor des Vogelschutzes in den Mitgliedstaaten.

Auf Ankündigungen von Regierungen und Oppositionen in Deutschland, Natur und Landschaft nur noch soweit schützen zu wollen, wie es das Europäische Naturschutzrecht zwingend verlange (»eins zu eins«, wie man sagt), lässt sich insoweit gelassen antworten: »Ja, bitte. Wenigstens das.«

Dass die EG-VRL kein bloßer Papiertiger ist, zeigt z.B. der Fall des Königreiches der Niederlande, das wegen der unzureichenden Meldung Europäischer Vogelschutzgebiete nach Verurteilung vor dem EuGH (Rechtssache C-3/96) schließlich 12,5 % der Landfläche seines Staatsgebietes zu EG-Vogelschutzgebieten erklärt hat. In Deutschland liegt der Anteil derzeit bei 6,4 %. Die EU-Kommission bewertet diesen Anteil als »unvollständig« (SPA Barometer Stand 15.10.2004).

Dem Uhu ist im Jahr 2005 deshalb mehr zu wünschen als Medieninteresse, bedrucktes Papier und Sonntagsreden. In Deutschland müssen die Bundesländer endlich die notwendigen Schritte zum Schutz des Uhus unternehmen – wann, wenn nicht im Jahr des Uhus 2005? 120 Tage dieses Jahres sind bis heute – genutzt oder ungenutzt? – schon verstrichen.

Die EGE hat sich jüngst in einem Schreiben an jeden einzelnen der Länderumweltminister gewandt:

»Am Ende des Jahres möchten wir eine Bilanz ziehen, was das Jahr 2005 für den Uhu erbracht hat. Die Nominierungen zur Pflanze, zum Wildtier oder auch zum Vogel des Jahres werden immer wieder kritisiert, sie trügen nicht wirklich oder jedenfalls nicht messbar zum Schutz der jeweiligen Art bei. Insoweit haben Sie, sehr geehrter Herr/sehr geehrte Frau Minister, die Chance, diesen Einwand zu entkräften.«

### Zusammenfassung

Der Uhu ist eine der Vogelarten, zu deren Schutz die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die »zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete« unter Schutz stellen und als Europäische Vogelschutzgebiete melden müssen. Das jedenfalls verlangt die Europäische Vogelschutzrichtlinie seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1979

– eine bis heute in den Mitgliedstaaten und vor allem in den deutschen Bundesländern weithin unerfüllte Pflicht.

Die zu schützenden Gebiete müssen das langfristige Überleben anpassungsfähiger, d.h. ausreichend genetisch variabler Populationen sicherstellen. Hierfür müssen mehr als 60 %, mindestens aber 20 % des Brutbestandes in Europäischen Schutzgebieten geschützt werden.

Mit der bloßen Meldung der Gebiete an die EU-Kommission ist es nicht getan, sondern der Mitgliedstaat muss diese Gebiete nach den Maßgaben seines Naturschutzrechts unter Schutz stellen. Diese Unterschutzstellung muss der Meldung vorangehen.

Die Schutzgebiete müssen so abgegrenzt werden, dass alle wesentlichen Lebensraumsprüche des Uhus darin erfüllt sind. Alle Gebietsteile müssen nicht gleichermaßen streng geschützt werden, sondern es sind Zonen unterschiedlicher Schutzintensität möglich.

Die Europäische Vogelschutzrichtlinie verlangt aber noch mehr zum Schutz des Uhus: Hierzu zählen insbesondere die regelmäßige Beobachtung der Bestandsentwicklung sowie Erlass und Durchsetzung strenger Störungs- und Schädigungsverbote innerhalb wie außerhalb von Uhuschutzgebieten. Gerade die gemeinschaftsrechtlichen Störungs- und Schädigungsverbote könnten den Uhu durchgreifend schützen.

Dies sind Aufgaben, welche die Mitgliedstaaten endlich annehmen müssen. Die Pflicht der Nichtregierungsorganisationen im Naturschutz ist es, die staatlichen Stellen nachdrücklich und angemessen politisiert daran zu erinnern, dass diese Aufgaben Staatsaufgaben sind.

**Dank.** Zu danken ist Bernd Schürenberg (Immenstaad) für die englischen Übersetzungen.

### Literatur

- Bergerhausen, W. (1997): Schutz-Zonen für den Uhu (*Bubo bubo*). Eulen-Rundblick 46: 17-20.
- Bergerhausen, W. & K. Radler (1989): Bilanz einer Wiedereinbürgerung des Uhus in der Bundesrepublik Deutschland. Natur und Landschaft 64: 157-161.
- Boillot, F., M.-P. Vignault. & J. M. De Benito (1997): Process for assessing national lists of proposed sites of community interest (pSCI) at biogeographical level. Natur und Landschaft 72: 474-476.
- Breuer, W. (2005): Besonders geschützte und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? Beitrag zu dem Seminar »Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau« am 15.02.2005 in Hildesheim (unveröff. Manuskript).
- Dalbeck, L. (2002): Der Uhu *Bubo bubo* (L.) in Deutschland. Autökologische Analysen an einer wieder angesiedelten Population. Resümee eines Artenschutzprojektes. Shaker Verlag.

- Dalbeck, L. & W. Breuer (2001): Der Konflikt zwischen Klettersport und Naturschutz am Beispiel der Habitatansprüche des Uhus (*Bubo bubo*). *Natur und Landschaft* 76: 1-7.
- (2002): Schutzgebiete nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie für den Uhu (*Bubo bubo* L.) in der Eifel. *Natur und Landschaft* 77: 500-506.
- Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten und des deutschen Rats für Vogelschutz (2000): Konzept für ein Monitoring in Besonderen Schutzgebieten (BSG) nach Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie und Important Bird Areas. In: Melter, J. & Schreiber, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen. *Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen* 32: 1-320.
- Melter, J. & M. Schreiber (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen. *Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen* 32: 1-320.
- Niedersächsischer Umweltminister (2004): Uhu fühlt sich in Niedersachsen wieder wohl. *Presseinformation* Nr. 141/2004.
- Schreiber, M., M. Gellermann & J. Melter (2003): Ableitung fachlicher Kriterien für die Identifizierung und Abgrenzung von marinen Besonderen Schutzgebieten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie bzw. Vorschlagsgebieten gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone. Gutachten im Auftrag des BMU.
- Südbeck, P. & D. Wendt (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 6. Fassung, Stand 2002. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 22. Jg. Nr. 5: 243-278.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologischer Anzeiger](#)

Jahr/Year: 2005

Band/Volume: [44\\_2-3](#)

Autor(en)/Author(s): Breuer Wilhelm

Artikel/Article: [Was verlangt das Europäische Naturschutzrecht zum Schutz des Uhus Bubo bubo? 177-184](#)